

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.2012

Geschäftszahl

2010/05/0091

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/05/0054 E 16. Dezember 2008 RS 5

(hier: nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Nach der Regelung des § 48 NÖ BauO dürfen nicht nur im entfernten Grundstücksbereich der Nachbarliegenschaft, sondern jedenfalls auch schon an der Grundgrenze des Nachbarn keine unzulässigen Immissionen auftreten. Dies gilt hinsichtlich § 48 Abs. 1 Z. 2 NÖ BauO schon deshalb, da ansonsten die Maßgeblichkeit der Widmung des zu bebauenden Grundstückes im Sinne des § 48 Abs. 2 NÖ BauO nicht gewährleistet wäre.